

[3956.] **H. Dominicus** in Prag bittet die Herren Verleger von ornamentalen Zeichnungen (besonders Gefäße und dergl.), die sich für Porcellanfabriken eignen, um gefällige Einfindung eines Exemplars à Cond.

Auch Zeichnungen für Arbeiten auf der Drehscheibe, Vorlagen f. Goldarbeiter, Gypsmodelle oder plastische Photographien sind erwünscht.

Was nicht behalten wird, folgt umgehend retour.

[3957.] **Abgedrungene Erläuterung.**

Das letzte Inserat des Hrn. D. Daisenberger (angeblich v. 25. Jan.) im Börsenblatt Nr. 21. vom 18. Febr., welches ich zufällig erst heute las, erfordert einige Erläuterung, damit die H. P. Kollegen erfahren, wie Daisenberger eingegangene Engagements pldglich aufzulösen beliebt.

Daisenberger, in Hals bei Passau vacierend, wurde auf sein Ansuchen vom 1. Novbr. am 10. Decbr. v. J. von mir für eine Gehilfenstelle mit Antritt zum 21. Jan. engagiert und erklärte, unter Beifügung der schönsten Versprechungen, sich am 14. Decbr. mit den ihm gestellten Bedingungen und Gehaltszusicherungen vollkommen einverstanden und zufrieden.

Da Daisenberger's Vorgänger ein Engagement fand, wo sein Eintritt schon am 1. Jan. gefordert wurde, so gestattete ich dessen früheren Austritt gern, weil Daisenberger zu jeder Zeit zum Eintritt bereit war, und lud D. daher am 30. Decbr. zur sofortigen Hieherreise ein, worauf er mich am 2. Jan. d. J. benachrichtigte: daß er am 3. früh abreifen und am 5. Jan. hier eintreffen würde — was auch geschah. Etwa 1 Stunde vor D.'s Eintreffen lief eine telegraphische Depesche für ihn ein, die ich ihm dann gleich behändigte; nach D.'s Angabe enthielt solche eine Familiennachricht! Da sein Vorgänger wegen Pafweiltäufigkeiten erst am nächsten Morgen (6.) abreifen konnte, so erbot sich D. im Gasthose zu übernachten, damit jener wegen einer einzigen Nacht nicht mehr ausziehen müßte. — Unter dem Vorgeben, sein Gepäck vom Bahnhofe hereinschaffen zu lassen, ging D. dann fort, um — zu verschwinden — und verfeßte mich dadurch bei dem Drängen der Neujahrsarbeiten in eine große Verlegenheit.

Als nach Verlauf von 14 Tagen D. weder erschien, noch seine gewissenlose Handlungsweise irgendwie gutzumachen suchte, erließ ich erst die Aufforderung in Nr. 9. und 10. des Börsenblattes, worauf auch sofort ein ehrenwerther Wiener College mich d. d. 25. Jan. (präs. 28.) benachrichtigte, daß Daisenberger bei ihm sich befinde, er demselben jedoch sofort wieder aufgekündigt habe, weil kein durchgegangener Gehilfe Vertrauen verdiene. Am folgenden Tage beliebte es auch Hrn. Daisenberger mir zu schreiben; ich fand mich jedoch durch die ungeeignete Fassung seines Briefes bewogen, solchen dem Wiener College zu senden und ihn dabei über den wahren Hergang zu unterrichten, weil D. ihm darüber gänzlich unwahre Angaben gemacht hatte. Nach der Fassung der Stellen-Gesuche in den Börsenblättern Nr. 15. 16. 18. und 19. (Nr. 1834. 2005. 2271. und 2444.) zu schließen, scheint D. inzwischen schon seine Entlassung in Wien erhalten zu haben. — Sapiienti sat.

Augsburg, 28. Febr. 1859.

Karl Kollmann.

[3958.] **An die Herren Verleger!**

Herr Emil Stechert in Potsdam

versucht es, im Börsenblatt Nr. 26. seinen Contractsbruch zu entschuldigen. Er setzt auseinander, wie ich „gewiss kein schlechtes Geschäft gemacht“, als ich seine Handlung für 6000 fl von ihm gekauft (von denen ich nämlich sofort bei der Uebnahme ihm 4000 fl baar und den in Raten von 500 fl zu tilgenden Rest mit 5% zu verzinsen hatte), wie ich ferner das Geschäftslocal von ihm „für den so billigen Preis von nur 156 fl pro anno“ gemiethet, „dafür nun aber verbunden war, alle vorkommenden Buchbinderarbeiten in seiner Werkstatt fertigen zu lassen.“ — Ich sehe mich zur Entkräftung dieser Angabe genöthigt, nicht nur noch einmal jenen schon früher citirten §. 3., sondern auch die beiden folgenden Paragraphen unseres Contracts Ihnen aufzuführen. Dieselben lauten:

§. 3. Der Verkäufer Stechert verpflichtet sich, all' und jeden buchhändlerischen Geschäften zu entsagen. Entgegengesetzten Falles ist Verkäufer verpflichtet, dem Käufer von der Kaufsumme der 6000 fl die Hälfte zurückzuzahlen.

§. 4. Das im §. 3. gedachte Entsagen aller buchhändlerischen Geschäfte soll nicht die Verkaufsrechte betreffen, welche jedem Buchbinder den freien Vertrieb von Bibeln, Gesangbüchern u. dergl. gestatten.

§. 5. Verkäufer (Stechert) leistet auch auf die ihm als Buchbinder zustehenden und im §. 4. angedeuteten Rechte so lange Verzicht, als der Käufer (Schlesier) seinen ganzen Bedarf an Buchbinderarbeiten ausschliesslich nur dem Stechert überträgt, mit Ausnahme der vom Verleger gleich gebunden bezogenen Bücher.

Die Preise, meine Herren, welche mir Herr Stechert für das Einbinden zu stellen hatte, waren nicht contractlich normirt. — Wenn ich mich also nach einigen Monaten schon genöthigt sah, einem anderen Buchbinder das Anfertigen der Einbände zu übertragen, so hatte ich natürlich auch nichts dagegen, dass Herr Stechert die ihm als Buchbinder zustehenden Rechte des Verkaufs von Bibeln, Gesangbüchern etc. in Anspruch nahm. Der §. 5. unseres Contractes zerfiel nun allerdings in sich selbst, da Herr Stechert nun nicht mehr auf die ihm als Buchbinder zustehenden Rechte zu verzichten brauchte. Ich frage Sie nun aber, meine Herren, ob ich einen Contractsbruch begangen, ob Herr Stechert, der seine Buchbinder-Befugnisse schon im weitesten Maassstabe ausgeübt, nun auch berechtigt war, den §. 3. ausser Augen zu setzen und „die Verpflichtung, all' und jeden buchhändlerischen Geschäften zu entsagen“ für ihn nicht mehr bindend war, oder aber, wenn er dieselben doch betreiben wollte, nicht zur Zahlung von 3000 fl an mich verpflichtet war.

Darüber, dass Jemand, der contractbrüchig wird, weil er glaubt, dass man ihm juristisch nichts anhaben kann, auch durch Verdrehung und Entstellung von Thatsachen

sein Unrecht zu beschönigen sucht, werden Sie sich nicht wundern. Ich enthalte mich auch heute jeder persönlichen Angriffe gegen Herrn Stechert — und ich glaube, Sie, meine Herren, werden dieses mein Verfahren billigen. Denn, selbst wenn Sie es glaublich finden würden, (?) „dass seine Kunden sich bei ihm beklagt“, wenn ich den Einband der von mir gekauften Bücher einem anderen Buchbinder, als Herrn Stechert übertragen, — „dass sein geschäftliches Renommé darunter gelitten“, wenn ich Artikel von „geringerem“ Werthe, als er sie geführt, verkauft —, dass er nur, um seinem Sohne, der „durch ein Augenübel“ verhindert war, weiter Bücher zu binden, eine anderweitige Thätigkeit zu verschaffen, „seine Thätigkeit wieder dem Buchhandel zugewendet“ hat, dass er nur, „weil er von Krankheit mehrfach heimgesucht“ wurde, mir seine Buchhandlung — und überdies so billig — verkauft hat; — so werden Sie doch trotz allem diesen nicht einsehen, dass dieses Thatsachen sind, die da beweisen, dass ich bereits den Contract „durchlöchert“ hatte. — Handelt es sich doch auch gar nicht um dergleichen Dinge, wie Herr Stechert sie anführt, sondern einfach darum,

dass Herr Stechert rücksichtslos den Contract gebrochen hat, nicht ich, ja auch jetzt noch nicht einmal, nachdem jener denselben gänzlich unbeachtet gelassen.

Kann Herr Stechert einen Paragraph, einen Punkt, auch nur ein Deutchen des Contractes anführen, das ich nicht erfüllt, so möge er es nennen. So lange er das aber nicht kann und nur anderweitige weder zur Sache gehörigen, noch zu seiner Entschuldigung dienenden Punkte anführt, überlasse ich Ihnen das Urtheil über die Ehrenhaftigkeit seines Verfahrens.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Potsdam, den 4. März 1859.

J. Schlesier,

Besitzer der Stechert'schen Buchh.

[3959.] **Zur Nachricht.**

Denjenigen Herren Verlegern, welche mich bei meiner Anwesenheit in Deutschland durch gütige Creditzusage beehrten, hiermit zur schuldigen Nachricht, daß die von mir beabsichtigte Association mit Herrn Albert Andres hier nicht stattfinden kann, da wir uns über den Contract nicht haben einigen können. Ich stehe mit Herrn A. Andres in keiner Verbindung mehr und halte es daher für meine Schuldigkeit, besonders diejenigen Herren davon in Kenntniß zu setzen, welche so gütig waren, aus persönlichen Rücksichten mir ihren Credit zuzusagen.

Ich werde mir erlauben, Sie binnen kurzem von einem ferneren Unternehmen in Kenntniß zu setzen, und ersuche höflichst, mir Ihr geschenktes Vertrauen auch fernerhin zu bewahren.

Hochachtungsvoll

St. Petersburg, 1. Februar 1859.

Victor Köschke.

Geehrte Zuschriften treffen mich bis auf Weiteres unter der Adresse:

Herrn G. Krug's Buchh. in St. Petersburg
Bohnensensky-Prospect. Haus Kuschatewitsch
Nr. 22.